

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz & Krause GmbH & Co. KG für die Beauftragung selbständiger Nachunternehmer

Stand 13.02.2026

### 1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer („AN“) hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Bau- oder Schadensstelle, ihre Zugänglichkeit und alle für die Preisfindung und Baudurchführung erforderlichen Tatsachen durch Besichtigungen und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten.
- 1.2 Soweit für die Leistung des AN einschließlich der von ihm vertraglich geschuldeten Stoffe besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, die ihrer Natur nach oder nach den gesetzlichen Vorschriften, den ATV der VOB/C, den Richtlinien der VDS 2357, der DGUV Regel 101-004 (Kontaminierte Bereiche), der Anwendung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und nach sonstigen technischen Normen vom AN zu erwirken sind oder nur von ihm erwirkt werden können und damit nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 2 VOB/B fallen, müssen diese vom AN rechtzeitig beschafft oder sonst veranlasst werden.
- 1.3 Der AN hat im Zusammenhang mit seinen Leistungen stets alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Soweit der Auftraggeber („AG“) für andere am Bau oder an der Schadensbeseitigung Beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind diese vom AN für seine Zwecke verantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Er hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer und ähnliche Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind vom AN unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.  
Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen alle Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften (VBG) und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.  
Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache erfolgen.
- 1.4 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Bau- oder Schadensstelle zu halten und täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Bau- oder Schadensstelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, erfolgt die Herstellung der Ordnung durch den AG auf Kosten des AN.
- 1.5 Auf den in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.
- 1.6 Der AN ist verpflichtet, alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen einzuhalten.
- 1.7 Der AN ist verpflichtet, an allen behördlichen und eventuell nachbarlichen Abstimmungsterminen bis zum Abschluss der beauftragten Leistungen teilzunehmen, anschließend nach Erfordernis im Rahmen seiner Beauftragung.
- 1.8 Der AN ist verpflichtet, auf festgestellte Grundwasserunreinigungen, drohende Verstöße gegen Umweltvorschriften, auftretende Altlastenprobleme und aufgefundene (Bau-)Denkmäler, Kampfmittel sowie archäologische Funde unverzüglich hinzuweisen.
- 1.9 Der AG weist darauf hin, dass die Bau- oder Schadensstelle nicht bewacht werden. Der AN ist verpflichtet, notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 1.10 Die nach Maßgabe des Einzelauftrages dem AN obliegenden Leistungen sind von ihm entsprechend den Bestimmungen dieser AGB in alleiniger Verantwortung auszuführen. Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen organisatorisch, terminlich, wirtschaftlich und qualitativ ordnungsgemäß zu steuern und mit ausreichenden Personalressourcen zu erbringen.

- 1.11 Sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Nebenleistungen nach ATV (DIN 18299) gehören zum Leistungsumfang des AN und sind von der vereinbarten Vergütung umfasst.
- 1.12 Der AN hat nur Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und über eine in Deutschland gültige Zulassung verfügen.
- 1.13 Der AN wird einen verantwortlichen Bauleiter oder vergleichbaren Ansprechpartner für den AG auf der Baustelle einsetzen. Es werden keinerlei Weisungen des AG an Mitarbeiter des AN unmittelbar erfolgen, sofern nicht Gefahr im Verzug für Leib, Leben oder Güter erheblichen Werts besteht.
- 1.14 Der AN wird seine Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen, etc. von solchen des AG getrennt halten.

### 2. Ausführungstermine und Fristen

- 2.1 Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen in terminlicher Hinsicht nach Maßgabe der Festlegungen zum jeweiligen Einzelauftrag auszuführen. Sämtliche Termine des Einzelauftrags sind Fixtermine und Vertragstermine.
- 2.2 Der AG ist berechtigt, Anordnungen zur Bauzeit zu treffen. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Vertragsleistungen des AN ist aber beizubehalten, sofern und soweit der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet worden und die Einhaltung der vereinbarten Werktage für den Auftragnehmer zumutbar ist.
- 2.3 Sind Vertragsfristen/-termine nicht vereinbart oder kommt eine Vereinbarung gemäß vorstehendem Absatz 2 nicht zustande, ist der AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, Vertragsfristen und -termine (neu) festzulegen.
- 2.4 Ist der AN aufgrund höherer Gewalt oder anderer für ihn unabwendbarer Umstände oder durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG an der Einhaltung der vereinbarten Termine/Fristen gehindert, so ist er zu einer unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem AG verpflichtet unter gleichzeitigem Hinweis darauf, zu welchen Verzögerungen es aufgrund höherer Gewalt bzw. anderer Umstände voraussichtlich kommen wird. In jedem Fall, in dem Behinderungen – gleich welcher Ursache und welcher Art – auftreten, hat der AN unabhängig davon, wer die hindernden Umstände zu vertreten hat oder wem diese zurechenbar sind, alle billigerweise zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen und eine Überschreitung der Termine möglichst zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

Seite 1 von 5

#### FRANZ & KRAUSE GMBH & CO. KG

Tenter Weg 20 – 22  
42897 Remscheid

#### KONTAKT

Tel. 02191 56462-0  
Fax 02191 79199-54  
info@franz-krause.de  
www.franz-krause.de

#### BANKVERBINDUNGEN

Stadtparkasse Remscheid  
IBAN DE48 3405 0000 0000 1277 79  
BIC WELADEDRXXX

GENO BANK ESSEN  
IBAN DE68 3606 0488 0120 4910 00  
BIC GENODEM1GBE

Commerzbank  
IBAN DE73 3404 0049 0626 4469 00  
BIC COBADEFFXXX

### 3. Nachweispflichten des AN

3.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG folgende Bescheinigungen (Unbedenklichkeitsbescheinigungen) spätestens bis zum Zustandekommen des Vertrages (alle Unbedenklichkeitsbescheinigungen mit Ausnahme der Mindestlohnbescheinigung) bzw. spätestens mit Beginn der Ausführung (Mindestlohnbescheinigung) vorzulegen und alle abgelaufenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen unaufgefordert zu erneuern:

Art der Bescheinigung	Gültigkeitsdauer
Gewerbean-/ummeldung	unbefristet bzw. bei Ummeldung
Handelsregisterauszug	unbefristet
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO)	unbefristet
Nachweis über die Eintragung in der Handwerkskarte/-rolle	unbefristet
Police der Betriebshaftpflichtversicherung (mit Angabe der Deckungssummen)	jährliche Bestätigung
Enthaltungsbescheinigung der SOKA-Bau (des Urlaubsverfahrens / der Bauwirtschaft)	gemäß Dokument
Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft	3 Monate bzw. gemäß Dokument
Bescheinigung in Steuersachen	jährlich
Freistellungsbescheinigung (§ 48 EStG)	gemäß Dokument
Nachweis Steuerschuldnerschaft (§ 13 UStG)	gemäß Dokument
Verpflichtungserklärung zur Beachtung des AEntG u. des MiLoG	nach jeder Erhöhung des Mindestlohns
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse(n) mit Angabe der Anzahl angemeldeter Mitarbeiter	3 Monate
Nachunternehmerfragebogen	unbefristet
Vollmacht (BG BAU, SOKA-BAU, Krankenkassen)	unbefristet / bei Bedarf
Arbeitnehmerüberlassungsurkunde (ggf.)	gemäß Dokument
Bestätigung zur Einhaltung der DGUV Vorschrift 1	jährlich
Bestätigung Erhalt der AGBNU	unbefristet

Sofern die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zuständig ist, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in qualifizierter Form vorzulegen, welche zur Vorlage beim AG bestimmt ist und der zu entnehmen ist, für welche Unternehmensteile des AN welche Lohnsummen gemeldet wurden. Die qualifizierte Bescheinigung muss neben Gültigkeitsdatum eine Bestätigung darüber enthalten, dass bis zum Tag der Ausstellung die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet wurden. Mit Zustandekommen des Vertrages bevollmächtigt der AN den AG unwiderruflich, derartige Bescheinigungen anzufordern.

Macht der AN keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung, ist er verpflichtet, dies dem AG schriftlich mitzuteilen; die Vorlage einer Arbeitnehmerüberlassungsurkunde entfällt in diesem Falle.

- 3.2 Bei Ablauf der Bescheinigungen verpflichtet sich der AN, umgehend und unaufgefordert gültige Bescheinigungen nachzureichen. Sofern die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zuständig ist, ist gemäß dem derzeit geltenden Beitragsverfahren alle drei Monate unaufgefordert durch den AN eine neue aktualisierte qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 3.3 Der AG ist jederzeit berechtigt, vom AN eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO auf dessen Kosten zu verlangen. Der AN kann das Verlangen zurückweisen, wenn es unbillig ist.
- 3.4 Der AG ist berechtigt, bei Nichtvorlage der Nachweise oder der Auskunft Zahlungen in angemessener Höhe zu verweigern. Legt der AN trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung die verlangten Nachweise nicht vor und/oder holt die erforderliche Selbstauskunft nicht nach, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.
- 3.5 Mit Zustandekommen des Vertrages erteilt der AN dem AG die unwiderrufliche und unanfechtbare Vollmacht gegenüber der SOKA-Bau, Auskünfte bei der SOKA-Bau (ZVK und ULAK) über den AN während der gesamten Vertragsdauer einzuholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit jeder Abschlags- oder Schlussrechnung für sämtliche von ihm, seinen Nachunternehmern oder von einem von ihm oder seinen

Nachunternehmern beauftragten Verleiher auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter Bestätigungen über den Erhalt des Mindestlohns in der jeweiligen Landessprache der Mitarbeiter für den Monat, welcher der Rechnungsstellung vorangeht, vorzulegen. Liegen die Mitarbeitererklärungen und/oder die Bestätigung des Auftragnehmers für den Vormonat einer Rechnung nicht oder nicht vollständig vor, kann der Auftraggeber diese Rechnung als nicht prüfbar zurückweisen und einen angemessenen, dem Risiko des Auftraggebers entsprechenden Einbehalt tätigen. Legt der Auftragnehmer trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung die verlangten Mitarbeitererklärungen und/oder die Bestätigung des Auftragnehmers nicht vor und/oder holt er die erforderlichen Mitarbeitererklärungen und/oder Bestätigungen des Auftragnehmers nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rahmenvertrag und/oder Einzelauftrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

Weiterhin hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, dass die vorgelegten Mitarbeitererklärungen von allen für ihn auf der Baustelle in diesem Zeitraum tätigen Personen vollständig im Original ausgefüllt wurden.

### 4. Einsatz von Nachunternehmern

- 4.1 Der AN ist berechtigt, seinerseits Nachunternehmer einzusetzen. Er hat dazu jedoch in jedem einzelnen Fall die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmung darf der AG nicht unbillig verweigern. Das durch die Beauftragung von Nachunternehmern begründete Risiko (Leistungsfähigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Durchführung, subsidiäre Haftung für Steuern, Sozialversicherung, SOKA-Bau und sonstige Abgaben) trägt der AN und stellt den AG von etwaigen ihm gegenüber gesetzlich entstehenden Haftungstatbeständen frei.
- 4.2 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AN hat dem AG vor der Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der AG ist berechtigt, jederzeit Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. Legt der AN trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung die verlangten Mitteilungen und/oder Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.
- 4.3 Der AN tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Mängelansprüche gegen die von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten oder beauftragten Nachunternehmer und Lieferanten ab (unbedingte Abtretung der Mängelansprüche). Der AG nimmt die Abtretung hiermit an.

Der AN wird in seinen Nachunternehmer- und Lieferantenverträgen sicherstellen, dass die Abtretung wirksam ist. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich – nach seiner Wahl – in Papierform oder in digitaler Form (PDF- oder WORD-Format) eine tabellarische Zusammenstellung der Nachunternehmer und Lieferanten sowie alle Nachunternehmer-/Lieferantenverträge einschließlich Leistungsschreibungen/-verzeichnissen zu übermitteln, wobei der AN die in den Vertragsunterlagen vereinbarten Entgelte schwärzen kann.

Der AN bleibt bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Mängelansprüche im eigenen Namen für den AG geltend zu machen. Trotz der Abtretung bleibt der AN gegenüber dem AG zur Mängelhaftung („Gewährleistung“) verpflichtet; seine Haftung für Mängel wird durch die Abtretung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Wenn und soweit der AN vom AG wegen Mängeln, die ein Nachunternehmer oder Lieferant des AN verursacht hat, in Anspruch genommen wurde, kann der AN vom AG die Abtretung der auf diese Mängel entfallenden Ansprüche verlangen (Rückabtretung der Mängelansprüche).

### 5. Abnahme und Gewährleistung

- 5.1 Die Leistungen des AN sind förmlich abzunehmen. Stillschweigende Abnahmen oder Abnahmen durch Inbetriebnahme sind ausgeschlossen. Bei der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von den Parteien zu unterzeichnen. Die im Abnahmeprotokoll aufgenommenen Mängel sind nicht ausschließlich, sondern stellen einen Vorbehalt des Auftraggebers dar.
- 5.2 Der AN hat dem AG das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Liegt ein Mangel vor, stehen dem AG die werkvertraglichen Mängelrechte gemäß §§ 633 ff BGB zu, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Die Nacherfüllung erfolgt in Abstimmung mit dem AG unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

Alle während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche festgestellten Mängel sind unverzüglich vom AN zu beseitigen.

- 5.3 Der AG hat ein Rücktrittsrecht bzgl. des gesamten Werks oder bzgl. Teilen davon, wenn,
- der AN zwingende Mängel trotz zweimaliger Aufforderung des AG zur Nachbesserung oder Nachlieferung trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig fristgemäß behebt, oder
  - die Summe aller Minderungen 30 % des Gesamtvertragspreises erreicht oder überschreitet.

Bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes steht es dem AG frei, die zurückgewiesenen Teile oder das gesamte Werk unentgeltlich weiter zu nutzen. Die vom AG bereits geleisteten Zahlungen für zurückgewiesenen Leistungen sind vom AN unverzüglich zurückzuerstatten.

- 5.4 Für Mängelansprüche des AG gelten folgende Verjährungsfristen:

Die Verjährungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme durch den AG und beträgt 5 Jahre. Gewähren Unterauftragnehmer dem AN längere Verjährungsfristen, so verlängern sich die Verjährungsfristen für die von diesen Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen entsprechend.

Durch eine schriftliche Mängelrüge des AG wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt.

## 6. Allgemeine Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten

- 6.1 Bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist der AN zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.

- 6.2 Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist vor Beginn schriftlich gesondert zu vereinbaren. Der AG wird die Ausführung der Stundenlohnarbeiten prüfen und schriftlich entscheiden (Stundenlohnauftrag), ob und in welchem Umfang die Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden sollen. Der AN ist nicht berechtigt, Stundenlohnarbeiten ohne vorherigen schriftlichen Stundenlohnauftrag auszuführen.

Erbringt der AN gleichwohl ohne vorherigen schriftlichen Stundenlohnauftrag Stundenlohnarbeiten, geschieht dies auf eigenes Risiko des AN und ohne Vergütungspflicht des AG. Der AG kann in diesem Falle die Beseitigung (Rückbau) der auftragslos ausgeführten Stundenlohnarbeiten auf Kosten des AN verlangen. Der schriftliche Stundenlohnauftrag ist daher echte Anspruchsvoraussetzung für den Vergütungsanspruch des AN.

Bei Stundenlohnarbeiten hat der AN arbeitstäglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung bei der örtlichen Bauleitung des AG einzureichen und gegenzeichnen zu lassen. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Bau- oder Schadensstelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Bau- oder Schadensstelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen,
- die Gerätekenngößen

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als widerlegliche Vermutung lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Dem AG bleibt die Prüfung der Angemessenheit und Erforderlichkeit der Stundenzahl vorbehalten und auch, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

- 6.3 Werden Leistungen im Stundenlohn abgerechnet, ist der Rechnung eine geordnete Zusammenstellung aller bis zum Abrechnungszeitpunkt bereits geleisteten Stundenlohnarbeiten beizufügen; die mit der jeweiligen Rechnung abgerechneten Stundenlohnarbeiten sind gesondert auszuweisen.

## 7. Allgemeine Vorschriften für Zahlungen und Rechnungen

- 7.1 Die vereinbarten Vergütungen sind für die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags Festpreise. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.
- 7.2 Alle Rechnungen sind beim AG schriftlich einzureichen. Löst der Zugang einer Rechnung Rechtsfolgen aus, ist der Zugang der jeweiligen Rechnung beim AG maßgebend.
- 7.3 Grundsätzlich wird nur eine vollständige Gesamtrechnung je Schadenfall akzeptiert. Bei Schäden über einem Auftragswert von 10.000,- EUR sind Abschlagsrechnungen zulässig. Die Mindesthöhe einer Abschlagsrechnung beträgt 5.000,- EUR.

- 7.4 Es werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:

- Abschlagszahlungen: 30 Tage netto, 14 Tage 3% Skonto
- Schlusszahlungen: 30 Tage netto, 14 Tage 3% Skonto

Voraussetzung für den Beginn der Zahlungsfristen ist der Zugang einer prüffähigen Rechnung beim AG.

- 7.5 Fehlerhafte, falsch ausgestellte oder nicht prüffähige Rechnungen werden dem AN urschriftlich zurückgesandt. Prüf-, Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Eingang der neu ausgestellten prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen.

- 7.6 Die Vorlagefrist der Schlussrechnung beträgt vier Wochen nach der Abnahme der Leistung.

- 7.7 Die Rechnungen des AN müssen die folgenden formalen Angaben enthalten:

- Vollständiger Name (sofern vorhanden: Firmenname und vollständige Anschrift des AN);
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des AG;
- Die Projektnummer des AG;
- Ausstellungsdatum der Rechnung; Das Rechnungsdatum muss auf jeder Rechnung gesondert angegeben werden, auch wenn es identisch mit dem Zeitpunkt der Leistung ist;
- Eindeutige und einmalige Rechnungsnummer; erforderlich ist eine fortlaufende Nummerierung mit einer oder mehreren Zahlenreihen, bei denen eine Systematik erkennbar sein muss;
- Die vom inländischen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt der Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung. Nicht ausreichend ist die ausschließliche Angabe „wie vertraglich vereinbart“; die Art der Lieferung/Leistung muss sich daher unmittelbar aus dem Rechnungstext ergeben;
- Der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung muss auf jeder Rechnung angegeben sein. Die Angabe des Monats ist ausreichend;
- Bei NU-Schlussrechnungen muss das Abnahmedatum genannt sein; auch hier ist die Monatsangabe ausreichend;
- Erhaltene Abschlagszahlungen:
  - Bei der Schlussrechnung müssen die erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln mit Angabe des Zahlungsdatums abgesetzt werden;
  - Bei der Abschlagszahlungs-Anforderung müssen die erhaltenen Abschlagszahlungen ebenfalls aufgeführt werden. Die Angabe des Datums ist hier nicht erforderlich;
- Bei im Voraus vereinbarten Entgeltminderungen (Bonus, Rabatt, Skonto, Nachlass) gilt Folgendes: entweder muss die vereinbarte Entgeltminderung konkret in der Rechnung aufgeführt sein oder es muss zumindest ein allgemeiner Hinweis auf die vertraglichen Vereinbarungen angegeben werden;
- Der Netto-Rechnungsbetrag muss gesondert aufgeführt werden;
- Umsatzsteuerprozentsatz und Umsatzsteuerbetrag sind auszuweisen;

Der AG weist darauf hin, dass die oben genannten formalen Voraussetzungen insgesamt erfüllt sein müssen. Fehlt eine der vorstehenden Angaben, ist der AG berechtigt, die Rechnung des AN zurückzuweisen. Der AN hat dann unverzüglich eine Rechnung auszustellen, die den vorgenannten Kriterien entspricht.

## 8. Haftung der Vertragsparteien

- 8.1 Die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Handlungen und Unterlassungen des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen im Haftungsbereich des AN und müssen von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen so durchgeführt werden, dass das Leben, die Gesundheit, das Eigentum oder sonstige Rechte des AG oder Dritter nicht verletzt werden. Der AN haftet gegenüber dem AG für sämtliche Schäden, die durch Handeln oder Unterlassen des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen schuldhaft verursacht werden. Der AN stellt den AG wegen daraus entstehender Schäden gegenüber Dritten frei. Der AN haftet für die Einhaltung der geltenden gewerberechtlichen und baubehördlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften, soweit die vom AN nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen betroffen sind.

- 8.2 Schadensersatzansprüche des AN gegen den AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Darüber hinaus haftet der AG, wenn er eine wesentliche Vertragspflicht zwar fahrlässig, aber nicht grob fahrlässig verletzt, jedoch wird seine Haftung in diesem

Falle der Höhe nach auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung sich der AN daher regelmäßig verlassen darf.

- 8.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 8.2 gilt auch für Ansprüche gegen Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AG aufgrund einer etwaigen persönlichen Haftung.
- 8.4 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffern 8.2 und 8.3 gelten nicht für Ansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen. Sie gelten ferner nicht für Ansprüche aufgrund der Verletzung eines vom AG abgegebenen Garantieverprechens sowie in anderen, gesetzlich nicht beschränkbareren Fällen.

## 9. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die gesamte Laufzeit des Einzelauftrags aufrechtzuerhalten. Es werden folgende Mindest-Deckungssummen festgelegt:

- Für Personenschäden: 5.000.000,- EUR
- Für Sachschäden: 5.000.000,- EUR
- Für Vermögensschäden: 5.000.000,- EUR

## 10. Freistellungs- und Nachweisverpflichtungen für die Zahlung der Mindestentgelte und Abführung von Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs-, Berufsgenossenschafts- und Abzugsbeiträgen

10.1 Gemäß § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) i. V. m. § 14 AEntG haftet der AG für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an einen Arbeitnehmer des AN, eines Nachunternehmers des AN oder eines vom AN oder einem Nachunternehmer des AN beauftragten Verleihers. Gemäß § 14 AEntG haftet der AG zudem für die Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 8 AEntG sowie für die Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer des AN, eines Nachunternehmers des AN oder eines vom AN oder einem Nachunternehmer des AN beauftragten Verleihers. Der AG haftet darüber hinaus gemäß § 28e Abs. 3a bis 3e Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) für die Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und gemäß § 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) i. V. m. § 28e SGB IV für nicht abgeführte Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den AN oder einen von diesem beauftragten Verleiher.

10.2 Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Zahlung des Mindestentgeltes sowie die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV und zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten und stets einzuhalten.

Zum Nachweis über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß § 28e Abs. 3b SGB IV sowie der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet sich der AN, dem AG unaufgefordert Unbedenklichkeitsbescheinigungen der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei der jeweiligen Einzugsstelle versichert sind. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind jeweils rechtzeitig zu erneuern und dem AG bis zum Ende des nächsten auf den zurückliegenden Gültigkeitszeitraum folgenden Monats unaufgefordert zu übergeben. Zum Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns bzw. des Mindestentgeltes ist der AG berechtigt, vom AN und von den vom AN eingesetzten Nachunternehmern oder Verleihern jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) zu verlangen. Alternativ zur Vorlage lückenloser Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist dem Auftragnehmer gestattet, Nachweis über seine Präqualifikation (§ 28e Abs. 3b SGB IV) zu führen.

Im Falle der Weitergabe von Leistungen aus dem Vertrag an einen Nachunternehmer wird der AN auch seine Nachunternehmer vertraglich ausdrücklich zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichten und ihnen auferlegen, eine entsprechende Erklärung von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Der AG kann vom AN als Nachweis Ablichtungen der Nachunternehmerverträge verlangen.

10.3 Gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG haftet der AG für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an einen Arbeitnehmer des AN, eines Nachunternehmers des AN oder eines vom AN oder einem Nachunternehmer des AN beauftragten Verleihers. Gemäß § 14 AEntG haftet der AG zudem für die Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 8 AEntG sowie für die Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer des AN, eines Nachunternehmers des AN oder eines vom AN oder einem Nachunternehmer des AN beauftragten Verleihers. Der AG haftet darüber hinaus gemäß § 28e Abs. 3a bis 3e Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) für die Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und gemäß

§ 150 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) i.V.m. § 28e SGB IV für nicht abgeführte Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den AN oder einen von diesem beauftragten Verleiher.

- a) Der AN verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Zahlung des Mindestentgeltes sowie die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz, die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV und zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten und stets einzuhalten.
- b) Zum Nachweis über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß § 28e Abs. 3b SGB IV sowie der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet sich der AN, dem AG unaufgefordert Unbedenklichkeitsbescheinigungen der jeweiligen Einzugsstellen vorzulegen, aus denen sich der Zeitraum ihrer Gültigkeit und die Anzahl der Mitarbeiter ergibt, die bei der jeweiligen Einzugsstelle versichert sind. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind jeweils rechtzeitig zu erneuern und dem AG bis zum Ende des nächsten auf den zurückliegenden Gültigkeitszeitraum folgenden Monats unaufgefordert zu übergeben. Zum Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns bzw. des Mindestentgeltes ist der AG berechtigt, vom AN und von den vom AN eingesetzten Nachunternehmern oder Verleihern jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) zu verlangen.
- c) Alternativ zur Vorlage lückenloser Unbedenklichkeitsbescheinigungen (b) ist dem AN gestattet, Nachweis über seine Präqualifikation (§ 28e IIIb SGB IV) zu führen.
- d) Im Falle der Weitergabe von Leistungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag an einen Nachunternehmer wird der AN auch seine Nachunternehmer vertraglich ausdrücklich zur Einhaltung dieser Regelungen (insb. dieser Ziff. 10.3) verpflichten und ihnen auferlegen, eine entsprechende Erklärung von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Der AG kann vom AN als Nachweis Ablichtungen der Nachunternehmerverträge verlangen.
- e) Der AN stellt den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG, des § 14 AEntG, des § 150 Abs. 3 SGB VII sowie des § 28e SGB IV entsprechend seines Leistungsumfangs frei. Diese Freistellungsverpflichtung gilt entsprechend für die Zahlungsverpflichtung des AG für etwaige vom AN beschäftigte Arbeitnehmer sowie beauftragte Nachunternehmer und Verleiher sowie deren jeweilige Nachunternehmer und Verleihunternehmer, soweit der AG nach den vorstehenden Vorschriften haftet. Der AN hat dem AG Anzahl und Tätigkeitsdauer der ausländischen Mitarbeiter gesondert aufzuführen.
- f) Der AG ist berechtigt, aber zur Aufrechterhaltung der Haftung des Auftragnehmers insoweit nicht verpflichtet, jederzeit vom AN den Nachweis in Form einer Kopie der betreffenden Unterlage zu verlangen, dass Nachunternehmer des AN/ Verleihfirmen des AN, die für den AN tätig sind, die Zahlung der Mindestlöhne bzw. Mindestentgelte an die Arbeitnehmer vollständig und ordnungsgemäß erbringen, sowie sämtliche Beiträge an gemeinsame Einrichtungen der tariflichen Vertragsparteien leisten und die Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abrechnen und abführen. Der AN ist verpflichtet, mit Untervergabe der betreffenden Leistungen an seine Nachunternehmer/Verleihfirmen von diesen bzw. deren Mitarbeitern eine entsprechende Einwilligung in die Einsichtnahme der diesbezüglichen Unterlagen/Daten zu gestatten.
- g) Kommt der AN seinen Verpflichtungen gemäß lit. c) - f) trotz Mahnung nicht nach oder weist der AN auf Verlangen des AG für sich und für seine Nachunternehmer und Verleihfirmen, für die er entsprechend seines Leistungsumfangs haftet, die ordnungsgemäße Zahlung von Mindestlöhnen, Mindestentgelten und Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der tariflichen Vertragsparteien sowie die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht in angemessener Frist nach, ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt,
- angemessene, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers vorzunehmen und
  - vom AN zu verlangen, dass die Mitarbeiter des AN, dessen Nachunternehmer/ Verleihfirma bzw. deren Mitarbeiter die Baustelle unverzüglich verlassen; hieraus stehen dem AN insoweit keinerlei Rechte aus Behinderung, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zu; und
  - diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 10.4 Der AG ist berechtigt, jederzeit vom AN den Nachweis in Form einer Kopie der betreffenden Unterlage zu verlangen, dass Nachunternehmer des AN/Verleihfirmen des AN, die für den AN tätig sind, die Zahlung der Mindestlöhne bzw. Mindestentgelte an die Arbeitnehmer vollständig und ordnungsgemäß erbringen, sowie sämtliche Beiträge an gemeinsame Einrichtungen der tariflichen Vertragsparteien leisten und die Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abrechnen und

abführen. Der AN ist verpflichtet, mit Untervergabe der betreffenden Leistungen an seine Nachunternehmer/Verleihfirmen von diesen bzw. deren Mitarbeitern eine entsprechende Einwilligung in die Einsichtnahme der diesbezüglichen Unterlagen/ Daten zu gestatten.

- 10.5 Kommt der AN seinen Verpflichtungen gemäß Ziffern 10.2 bis 10.4 trotz Mahnung nicht nach oder weist der AN auf Verlangen des AG für sich und für seine Nachunternehmer und Verleihfirmen, für die er entsprechend seines Leistungsumfanges haftet, die ordnungsgemäße Zahlung von Mindestlöhnen, Mindestentgelten und Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der tariflichen Vertragsparteien sowie die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht in angemessener Frist nach, ist der AG berechtigt,
- angemessene, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen; und
  - vom AN zu verlangen, dass die Mitarbeiter des AN, dessen Nachunternehmer/ Verleihfirma bzw. deren Mitarbeiter die Bau- oder Schadensstelle unverzüglich verlassen; hieraus stehen dem AN insoweit keinerlei Rechte aus Behinderung, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zu; und
  - den Vertrag nach fruchtlosem Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung aus wichtigem Grunde zu kündigen.

Das Recht, Nachunternehmer/Verleihfirmen des AN bzw. deren Mitarbeiter unverzüglich der Baustelle verweisen, steht dem AG auch dann zu, wenn der AN Leistungen entgegen den Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Nachunternehmer weitergegeben hat.

- 10.6 Soweit nicht bereits bei Angebotsabgabe geschehen, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b Einkommenssteuergesetz (EStG) vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung jeweils unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN ist verpflichtet, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen.

Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der AG bei jeder Rechnung zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

Gemäß § 48a Abs. 3 EStG haftet der AG für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge. Der AN verpflichtet sich, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 48a EStG entsprechend seinem Leistungsumfang freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG gegenüber dem Finanzamt, soweit der AG gemäß § 48a EStG haftet.

Der AG kann jederzeit die Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise verlangen. Kommt der AN dieser Nachweisverpflichtung trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung nicht nach, ist der AG berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

## 11. Kündigung und Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 11.1 Der Vertrag ist für den AG jederzeit, für den AN nur aus wichtigem Grund kündbar. Vor der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Kündigende dem anderen Teil schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des wichtigen Grundes zu setzen und zugleich zu erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie für den Kündigenden unzumutbar ist oder der andere Teil die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes ernsthaft und endgültig verweigert.
- 11.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 11.3 Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der AN auf Verlangen des AG seine Leistungen so zum Abschluss zu bringen, dass die Fortführung der Arbeiten ohne Störung des Gesamtprojektablaufs und ohne zeitliche Verzögerung erfolgen kann (Abschlussarbeiten), außer die Erfüllung der Abschlussarbeiten wäre für den AN unzumutbar oder der AG ist mit der Nichterfüllung der Abschlussarbeiten einverstanden.
- 11.4 Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten oder hat keine Vertragspartei den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis zur Kündigung einschließlich etwaiger Abschlussarbeiten vertragsgemäß erbrachten, für den AG brauchbaren, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Ein eventueller Schadensersatzanspruch des AG bleibt unberührt.

- 11.5 Hat der AG den Kündigungsgrund zu vertreten oder kündigt der AG frei, steht dem AN trotz der Kündigung das für die Werkleistungen vereinbarte Entgelt zu; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 4 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- 11.6 Haben beide Vertragspartner den Kündigungsgrund zu vertreten, finden Ziffern 11.4 und 11.5 nach Maßgabe der jeweiligen Mitverschuldensanteile (§ 254 BGB) Anwendung.
- 11.7 Die vom AN im Rahmen seiner jeweiligen Beauftragung zur Erfüllung seines Auftrages hergestellten Unterlagen sind dem AG im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen.

## 12. Abtretungsverbot, Formvorschrift, Verhandlungs- und Vertragsprache, Anwendbares Recht, AGB des AN, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1 Forderungen des AN gegen den AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, dürfen nur mit Zustimmung des AG an einen Dritten abgetreten werden. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich erfolgen. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt mündlich getroffener Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages dem anderen Vertragspartner auf Verlangen binnen sieben Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.
- 12.3 Die Verhandlungs- und Vertragsprache ist deutsch.
- 12.4 Der Vertrag untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.
- 12.6 Ist der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, vereinbaren die Vertragspartner Remscheid als ausschließlichen Gerichtsstand. Der AG kann den AN jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.